

Resultate in Thesen und Überlegungen zur Reform

A. Resultate in Thesen

1. Die Strafgewalt (*ius puniendi*) umfasst das Recht zur Strafrechtssetzung (*jurisdiction to prescribe*), das Recht zur Feststellung und Ahndung eines entstandenen Strafanspruchs (*jurisdiction to adjudicate*) und das Recht zur exekutivischen Durchsetzung der Strafgesetze und -urteile (*jurisdiction to enforce*). Die verschiedenen Aspekte der Strafgewalt können jeweils unterschiedlichen völkerrechtlichen Regelungen unterliegen. Dabei muss die extraterritoriale Ausübung der *jurisdiction to prescribe* an eine völkerrechtliche Erlaubnisnorm gekoppelt sein, während die darauf aufbauenden übrigen Strafgewaltsaspekte durch spezifisch zugeschnittene völkerrechtliche Verbotsnormen eingeschränkt sein können.

2. Im völkerstrafrechtlichen Kontext bietet es sich an, die judikative Regelungsgewalt in eine Ermittlungsgewalt (*jurisdiction to investigate*) einerseits, und eine Strafverfolgungs- und Aburteilungsgewalt (*jurisdiction to adjudicate* i.e.S.) andererseits zu unterteilen. Diese Unterscheidung verläuft parallel zur Abgrenzung von völkerstrafrechtlichem Gesamtkomplex (*situation*) auf der einen und der konkreten, sich auf eine bestimmte Person und eine konkrete Tat beziehende Sache (*case*), auf der anderen Seite.

3. Besteht der Anfangsverdacht einer Straftat, ist nach dem Legalitätsprinzip ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Besteht nur ein tat-, kein täterbezogener Verdacht, ist das Verfahren gegen Unbekannt zu führen. Mit der Eröffnung des Verfolgungs- und Anklageermessens überträgt der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Realisierung des Strafanspruchs im Einzelfall. Die Ausübung des Ermessens beinhaltet das Abwägen des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses mit verschiedenen anderen, kollektiven und individuellen Interessen. Die Ausübung des Ermessens ist am Gesetzeszweck auszurichten und erfolgt innerhalb eines bestimmten Entscheidungsumfelds.

4. Das rechtliche Entscheidungsumfeld für die Ausübung des Verfolgungsermessens durch die zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden wird wesentlich durch das System völkerrechtlicher Strafrechtspflege bestimmt. Dabei handelt es sich nicht um ein staatszentriertes System, das System völkerrechtlicher Strafrechtspflege ist kein *spin-off* der staatlichen Strafrechtsordnungen. Die völkerrechtlichen Straftatbestände sind vielmehr Ausfluss des *ius puniendi* der internationalen Gemeinschaft, als einer von der Ge-

samtheit der Staaten losgelösten Entität. Setzen Staaten Völkerstrafrecht durch, leiten sie ihre Strafgewalt von der internationalen Gemeinschaft ab.

5. Mit den völkerrechtlichen Straftatbeständen – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen – schützt die internationale Gemeinschaft ihre Interessen, die sich am Wohlergehen der Menschheit als Ganzer orientieren. Die Verbrechen definieren unmittelbar nach Völkerrecht strafbewehrtes Verhalten. Ihre Rechtsquelle ist das universelle Völkergewohnheitsrecht.

6. Der völkerrechtliche Charakter der Verbrechen geht nicht verloren, wenn die Strafbarkeit aufgrund eines verfassungsrechtlich erforderlichen Transformationsakts durch nationales Recht vermittelt wird.

7. Die völkerrechtlichen Straftatbestände sind Teil des *ius cogens*. Während sich die strafbewehrten Verbotsnormen an jeden einzelnen Menschen richten, trifft der *ius cogens* Effekt den Staat mit der Folge, dass entgegenstehendes nationales Recht unbeachtlich ist. Hierdurch wird die Rechtssetzungsgewalt der Staaten eingeschränkt.

8. Die völkerrechtlichen Kernverbrechen ziehen für Tatort- und Täterstaat eine *erga-omnes*-Strafpflicht nach sich. Unmittelbar werden hierdurch die strafrechtliche Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Aburteilungsgewalt, mittelbar auch die Rechtssetzungsgewalt eingeschränkt. Verletzt ein Staat seine *erga-omnes*-Strafpflicht, kann die internationale Gemeinschaft ihren Strafanspruch selbst durch von ihr errichtete supranationale Strafgerichte durchsetzen. Angesichts der gegenwärtig defizitären Institutionalisierung der internationalen Gemeinschaft werden darüber hinaus auch die von den Verbrechen nicht unmittelbar betroffenen Drittstaaten in die Lage versetzt, Völkerstrafrecht durchzusetzen. Der Legitimationszusammenhang wird über das Universalitätsprinzip hergestellt.

9. Die tatnahen Staaten greifen bei der Durchsetzung von Völkerstrafrecht auf zwei verschiedene Strafgewalten zu: Über die völkerstrafrechtliche Gesamttat leitet sich ihre Strafbefugnis, wie die aller anderen Staaten auch, von der Strafgewalt der internationalen Gemeinschaft ab. Darüber hinaus besitzen sie angesichts ihres engen Bezuges zu den in den Völkerrechtsverbrechen enthaltenen (Einzel-)Verbrechen zusätzlich ihre originäre, “gewöhnliche” Strafgewalt. Mit einer Aburteilung realisieren die tatnahen Staaten sowohl den eigenen als auch den Strafanspruch der internationalen Gemeinschaft.

10. Parallel zur Unterscheidung von gemeinschaftlicher und “gewöhnlicher” Strafgewalt, kommt der völkerrechtlichen Pflicht von Tatort- und Täterstaat zur Ermittlung, Strafverfolgung und Aburteilung von Völkerrechtsverbrechen eine interne und eine externe Dimension zu: Zum einen ist die völkerrechtliche Pflicht zur Ermittlung, Verfolgung und Bestrafung fundamentaler Menschenrechtsverletzungen der unmittelbar betroffenen eigenen Rechtsgemeinschaft ge-

genüber geschuldet. Nehmen die Menschenrechtsverletzungen massenhafte und systematische Züge an, so dass sie als Völkerrechtsverbrechen zu qualifizieren sind, wird die Strafverfolgung als *erga-omnes*-Pflicht zudem der internationalen Gemeinschaft gegenüber geschuldet.

11. Das Völkerrecht kann die Staaten nicht verpflichten, sämtliche an den Völkerrechtsverbrechen beteiligte Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das gemeinschaftliche Strafverfolgungsinteresse ist vielmehr auch dann befriedigt, wenn nur die für die schwersten Verbrechen hauptverantwortlichen Personen strafrechtlich verfolgt werden. Darauf kann auch aus "Notstandsgesichtspunkten" zur Deeskalierung anhaltender Konflikte nicht verzichtet werden. Darüber hinaus wird der Strafanspruch der internationalen Gemeinschaft durch die Aburteilung der Völkerrechtsverbrechen mittels "gewöhnlicher" Straftatbestände – wie Mord, Totschlag, Körperverletzung – nicht realisiert. Die breite Masse der niederrangigen, die Verbrechen in der Regel unmittelbar ausführenden Täter, kann hingegen im Zuge außerstrafrechtlicher Aufarbeitungsmechanismen zur Verantwortung gezogen und beispielsweise auch im Rahmen einer Wahrheits- und Versöhnungskommission bedingt amnestiert werden.

12. Dem Internationalen Strafgerichtshof kommt im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege eine Doppelrolle zu. Als zwischenstaatliches Gericht (Art. 12(2) IStGH-Statut) basiert seine Strafbefugnis auf der ihm von Tatort- und Täterstaat übertragenen Strafgewalt. Er übernimmt für diese Staaten die Erfüllung ihrer der internationalen Gemeinschaft gegenüber geschuldeten Strafpflicht. Eine Verurteilung erfolgt wegen der Verletzung eines im Statut enthaltenen materiellen Straftatbestandes. Als supranationales, vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingesetztes Gericht (Art. 13(b) IStGH-Statut), basiert die Strafbefugnis des Internationalen Strafgerichtshofs unmittelbar auf dem *ius puniendi* der internationalen Gemeinschaft. Die Durchsetzung des Völkerstrafrechts erfolgt nicht für die eigentlich hierzu verpflichteten betroffenen Staaten, sondern mit dem Ziel der Friedenssicherung unmittelbar für die internationale Gemeinschaft. Eine Verurteilung erfolgt in diesem Fall wegen Verstoßes gegen die im universellen Völkergewohnheitsrecht verankerten Straftatbestände. Das IStGH-Statut ist nicht materielles Strafgesetz, sondern Gerichtsverfassungsgesetz.

13. Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs ist in verschiedener, insbesondere territorialer und temporaler Hinsicht beschränkt. In diesen Konstellationen ist die staatliche Strafgerichtsbarkeit exklusiv. Gleiches gilt hinsichtlich völkerstrafrechtlicher Situationen und Sachen, die die im Statut normierte Erheblichkeitsschwelle (*gravity-threshold*) nicht übersteigen und daher nicht der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterfallen. Allerdings ist das Kriterium der Erheblichkeit als "prozessualer Filter" zu vernachlässigen: Ausgeschlossen werden hierdurch nur absolut geringfügige völkerstrafrechtsrelevante Sach-

verhalte, bei denen das Strafverfolgungsinteresse der internationalen Gemeinschaft als äußerst gering einzuschätzen ist.

14. Die Drittstaaten leiten ihre Strafbefugnis ausschließlich vom *ius puniendi* der internationalen Gemeinschaft ab. Die drittstaatlichen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte werden angesichts des institutionellen und kapazitiven Defizits der internationalen Gemeinschaft als deren Organe im funktionalen Sinn tätig. Als solche sind sie dem gemeinschaftlichen Strafverfolgungsinteresse verpflichtet, bleiben allerdings auch in ihre nationale Rechtsordnung eingebunden und haben nationale Interessen zu berücksichtigen.

15. Es existiert keine völkerrechtliche Norm, die die universelle Ermittlungsgewalt (*jurisdiction to investigate*) durch das Anwesenheitserfordernis einschränkt. Damit ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen (zunächst) zur reinen Beweissicherung möglich, auch wenn sich der Tatverdächtige nicht im Inland befindet. Die Staaten können die Anwesenheit des Tatverdächtigen dennoch zur Voraussetzung der Ausübung ihrer universellen Ermittlungsgewalt machen. Bei dieser, durch die Anwesenheit des Tatverdächtigen eingeschränkten “no safe haven”-Spielart der universellen Jurisdiktion, wird die Durchsetzung der Gemeinschaftsinteressen an das Bestehen eines innerstaatlichen Strafverfolgungsinteresses gekoppelt (Interessenkorrelation). Die Ausübung der universellen Aburteilungsgewalt *in absentia* ist in jedem Fall ausgeschlossen.

16. Im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege dienen die Kollisionsregelungen – das Komplementaritäts- und das Subsidiaritätsprinzip – der Bestimmung der situationsbezogenen Ermittlungszuständigkeit bzw. der tatbezogenen Verfolgungs- und Aburteilungszuständigkeit. Dabei steht den tatnahen Staaten wegen der ihnen zusätzlich zustehenden originären Strafbefugnis das Recht des primären Zugriffs zu. Der Ermittlungs- und Verfolgungsvorrang korreliert mit der *erga-omnes*-Strafpflicht. Kommen die Staaten ihrer Strafpflicht ausreichend nach, sind Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in den übrigen Gerichtsbarkeiten im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege unzulässig.

17. Das Komplementaritätsprinzip reguliert allein das Verhältnis zwischen der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und der Gerichtsbarkeit der tatnahen Staaten. Im Verhältnis zwischen Internationalem Strafgerichtshof und Drittstaaten gilt es hingegen nicht.

18. In seiner situationsbezogenen Dimension (*situational complementarity*) regelt das Komplementaritätsprinzip die Ermittlungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich eines völkerstrafrechtlichen Gesamtkomplexes. Findet in Tatort- oder Täterstaat eine umfassende Aufarbeitung der gesamten Konfliktsituation statt, die nach dem *two-track model* neben einer strafrechtlichen auch eine außerstrafrechtliche Komponente beinhaltet kann, wobei zur

Befriedigung des Strafverfolgungsinteresses der internationalen Gemeinschaft zumindest die für die schwersten Verbrechen hauptverantwortlichen Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen (*exemplary* bzw. *targeted prosecution*), ist die nur komplementäre Ermittlungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht gegeben. Die Einleitung und Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens (*investigations*) ist unzulässig.

19. In seiner tatbezogenen Dimension (*case-related complementarity*) regelt das Komplementaritätsprinzip die Strafverfolgungs- und Aburteilungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs hinsichtlich einer bestimmten Person. Findet im tatnahen Staat die Strafverfolgung einer bestimmten Person statt, ist die nur komplementäre Strafverfolgungs- und Aburteilungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht gegeben; die Aufnahme einer Strafverfolgung (*prosecution*) ist unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs setzt das Komplementaritätsprinzip Identität zwischen dem nationalen und dem internationalen Verfahrensgegenstand voraus, es muss sich um die Verfolgung derselben Person wegen desselben Verhaltens handeln (*same person, same conduct*). Zudem sind weder außerstrafrechtliche Aufarbeitungsmaßnahmen noch eine Strafverfolgung mittels "gewöhnlicher" Straftatbestände ausreichend, um die Komplementaritätsvoraussetzungen zu erfüllen.

20. Das Subsidiaritätsprinzip reguliert das Verhältnis zwischen der Gerichtsbarkeit tatnaher Staaten und der Drittstaatengerichtsbarkeit. Die Subsidiarität als völkerrechtlich verbindliches Begleitprinzip der universellen Jurisdiktion ergibt sich aus der Binnenrationalität des Völkerrechts. Wie dem Komplementaritätsprinzip kommt auch dem Subsidiaritätsprinzip sowohl eine situationsbezogene (*situational subsidiarity*), als auch eine tatbezogene (*case-related subsidiarity*) Dimension zu. Hinsichtlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung und verfahrensmäßigen Umsetzung ist es an das Komplementaritätsprinzip angelehnt. Allerdings kann im Rahmen der tatbezogenen Subsidiarität auf die Identität des Verhaltens (*same conduct*) verzichtet werden, sofern sich die Taten, wegen derer die Person strafrechtlich verfolgt wird, im Unrechtgehalt entsprechen. Der Drittstaat ist verpflichtet, die tatnahen Staaten vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu notifizieren. Nach Abschluss der Ermittlungen muss er den tatnahen Staaten die Übergabe des gerichtlichen Verfahrens andienen.

21. Innerhalb des Systems völkerrechtlicher Strafrechtspflege ist der Strafklageverbrauch internationalisiert, es gilt ein Verbot mehrfacher Strafverfolgung (völkerstrafrechtlicher *ne-bis-in-idem*-Grundsatz). Durch ein rechtskräftiges Ersturteil erledigt sich der völkergemeinschaftliche Strafanspruch. Eine erneute Strafverfolgung, die ausschließlich auf Grundlage der Strafgewalt der internationalen Gemeinschaft beruht, ist unzulässig.

22. Vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs waren das deutsche Völkerstrafrecht und sein extraterritorialer Geltungs- und Anwendungsbereich nur geringfügig geregelt. Nichtsdestotrotz haben die deutschen Strafverfolgungsbehörden ausweislich der Anwendungspraxis in den sog. Jugoslawien-Verfahren im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege eine aktive Rolle eingenommen: Trotz Eröffnung des weiten Ermessens nach § 153c Abs. 1 StPO wurden zahlreiche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Allerdings wurde dieser proaktive Ansatz durch die deutschen Gerichte erheblich eingeschränkt, indem sie zur Ausübung der deutschen Strafgerichtsbarkeit einen zusätzlich legitimierenden Anknüpfungspunkt zum Inland und damit zu nationalen Interessen gefordert haben. In ihrer Begründung haben die Gerichte dabei auch auf grundsätzlich von den Staatsanwaltschaften im Rahmen von § 153c StPO anzustellende justizökonomische Erwägungen rekurriert.

23. Mit dem Völkerstrafgesetzbuch hat der Gesetzgeber den deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten eine herausragende Rolle im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege zugewiesen. Die deutschen Völkerstraftatbestände beanspruchen universelle Geltung und sowohl die deutsche Ermittlungs-, als auch die Strafverfolgungs- und Aburteilungszuständigkeit sind uneingeschränkt universell ausgestaltet. Damit geht der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich und bewusst über den an nationale Strafverfolgungsinteressen gekoppelten “no safe haven”-Ansatz hinaus und ermöglicht die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen ausschließlich im Interesse der internationalen Gemeinschaft. Hierdurch wird der Ansatz der antizipierten Rechtshilfe bzw. antizipierten Beweissicherung umgesetzt.

24. Mit § 153f StPO wird die Realisierung des gemeinschaftlichen Strafanpruchs in bestimmten Fallkonstellationen in das Ermessen des für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Deutschland zuständigen Generalbundesanwalts gestellt. Die Vorschrift verkörpert einen Zielkonflikt: Systematisch betrachtet wird mit der Norm – insbesondere zur Einpassung justizökonomischer Interessen – das Legalitätsprinzip durchbrochen. Teleologisch betrachtet wird das bei Auslandstaten gemäß § 153c Abs. 1 StPO eröffnete Ermessen hingegen teilweise zurückgenommen und für bestimmte Fallkonstellationen strukturiert.

25. Nach der inneren Systematik des § 153f StPO handelt es sich bei Absatz 1 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 und bei Absatz 2 Satz 2 um eigenständige ermessenseröffnende Tatbestände. Liegt keine dieser Fallkonstellationen vor, gilt im Umkehrschluss das Legalitätsprinzip. Das Vorliegen der ermessenseröffnenden Tatbestandsmerkmale ist gerichtlich voll überprüfbar. Bei § 153f Abs. 2 S. 1 StPO handelt es sich um eine Ermessensausübungsregelung. Liegt einer der ermessenslenkenden Gesichtspunkte nicht vor, verschieben sich die Parameter der nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführenden Interessenabwägung.

26. Ausweislich der bisherigen Anwendungspraxis füllt der Generalbundesanwalt die ihm vom Gesetzgeber zugewiesene Rolle im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege bisher nur zurückhaltend aus. Ermittlungsverfahren werden in erster Linie zur Umsetzung des “no safe haven”-Ansatzes bei Vorliegen eines durch das Legalitätsprinzip formalisierten nationalen Strafverfolgungsinteresses eingeleitet. Darüber hinaus wurden jedoch auch (Struktur-)Ermittlungsverfahren – gegen Unbekannt – zur Umsetzung des Ansatzes der antizipierten Beweissicherung allein im Strafverfolgungsinteresse der internationalen Gemeinschaft vorgenommen.

27. Das durch § 153f StPO eröffnete Ermessen ist in zwei Fallkonstellationen auf Null reduziert: Erstens zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, wenn deutsche Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung eines völkerstrafrechtlichen Gesamtkomplexes (situationsbezogene Subsidiarität) oder zur Strafverfolgung einer bestimmten Person (tatbezogene Subsidiarität) international unzuständig sind. Zweitens zur Umsetzung des völkerstrafrechtlichen Verbots mehrfacher Strafverfolgung (völkerstrafrechtlicher *ne-bis-in-idem*-Grundsatz), wenn durch ein ausländisches oder internationales Ersturteil die Strafklage der internationalen Gemeinschaft bereits verbraucht worden ist.

28. Das in die im Rahmen der Ermessensausübung nach § 153f StPO anzustellende Interessenabwägung einzustellende öffentliche Strafverfolgungsinteresse ist nicht das der nationalen Rechtsgemeinschaft, sondern das Interesse der internationalen Gemeinschaft an einer möglichst lückenlosen Ermittlung, Strafverfolgung und Aburteilung völkerrechtlicher Verbrechen. Eine Präzisierung dieses gemeinschaftlichen Strafverfolgungsinteresses lässt sich mit Blick auf die Ausübung des Ermittlungs- und Strafverfolgungsermessens des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs erreichen. Im Rückschluss daraus ergibt sich, in welchen Fallkonstellationen die internationale Gemeinschaft ein spezifisches Interesse an Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in Deutschland hat. Danach kommt Deutschland insbesondere dann eine besondere Verantwortung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Strafverfolgungsinteresses zu, wenn die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs normativ eingeschränkt ist. Bei parallel stattfindenden Ermittlungen sollte sich eine drittstaatliche Strafverfolgung in Deutschland auf niederrangigere *high-level* und höherrangigere *mid-level perpetrators* konzentrieren.

29. Deutschland hat als (zu erwartender) Aufenthaltsstaat ein eigenes spezifisches Strafverfolgungsinteresse, zum einen im Sinne eines Rechtsbewährungsinteresses gegenüber der eigenen Bevölkerung, zum anderen um vor der internationalen Gemeinschaft nicht als Rückzugsort von Völkerrechtsverbrechern angesehen zu werden (“no safe haven”-Ansatz). Das Überwiegen dieses inländischen Strafverfolgungsinteresses wurde vom deutschen Gesetzgeber durch die Geltung des Legalitätsprinzips grundsätzlich vorab formalisiert. Ein in den Abwägungs-

prozess einzustellendes inländisches Strafverfolgungsinteresse besteht zudem, wenn im Inland domizilierte Ausländer als Täter oder Opfer der völkerrechtlichen Verbrechen in Frage kommen.

30. Inländische justizökonomische Interessen sind im Rahmen des § 153f StPO der wichtigste Abwägungsfaktor. Sie bestimmen sich aus der Relation zwischen prognostiziertem Ermittlungsaufwand und prognostiziertem Ermittlungserfolg. Im völkerstrafrechtlichen Kontext ist bei der Bestimmung der Erfolgsaussichten (zunächst) nicht auf eine umfassende Sachverhaltsaufklärung und das Fernziel einer Aburteilung durch ein deutsches Gericht abzustellen. Stattdessen ist in Umsetzung des Ansatzes der antizipierten Beweissicherung unter Erfolg bereits die nur punktuelle Beweissicherung und nur teilweise Sachverhaltserforschung zu verstehen. Diese wird im Hinblick auf ein völkerstrafrechtliches Hauptverfahren durchgeführt, das unter Umständen erhebliche Zeit später vor einem inländischen, ausländischen oder internationalen Gericht stattfinden kann. Die traditionelle Verknüpfung zwischen inländischem Ermittlungsverfahren und inländischem Hauptverfahren wird gelöst. Das Ermittlungsverfahren bekommt eine selbstständige Bedeutung und wird zu einem Beweissicherungsverfahren.

31. Außerrechtliche außen- und wirtschaftspolitische Interessen sind im Rahmen des § 153f StPO *de lege lata* nicht zu berücksichtigen, die Norm ist politisch indifferent. Die intransparente Berücksichtigung politischer Interessen würde zu einer selektiven Strafverfolgung führen, die sich zwangsläufig zum Vorteil von Angehörigen politisch oder wirtschaftlich starker Staaten auswirkt. Diese Übernahme politischen Asymmetrie würde auf Dauer das gesamte System völkerrechtlicher Strafrechtspflege delegitimieren.

32. Ein generelles Nichtverfolgungsinteresse der tatnahen Staaten widerspricht den völkerrechtlichen Strafpflichten und ist im Rahmen der Interessenabwägung nicht zu berücksichtigen. Eine Amnestierung auch der Haupttäter aus "Notstandsgesichtspunkten" ist völkerrechtlich ebenfalls zweifelhaft. In Fallkonstellationen, in denen die Voraussetzungen des situationsbezogenen Subsidiaritätsprinzips nicht vorliegen, ist das Interesse tatnaher Staaten an einer eigenen Strafverfolgung – das gegen eine Strafverfolgung in Deutschland spricht – zwar zu berücksichtigen, wird regelmäßig jedoch nicht mit besonders erheblichem Gewicht in den Abwägungsprozess einzustellen sein.

33. Die Interessen des Tatverdächtigen schränken in erster Linie das Verfolgungs- und Anklageermessen, nicht jedoch das Ermittlungsermessen des Generalbundesanwalts ein. Dabei kann das Interesse des Tatverdächtigen an einem fairen Verfahren sowohl für als auch gegen eine Strafverfolgung in Deutschland sprechen. Gegen eine Strafverfolgung in Deutschland spricht zudem das Interesse des Tatverdächtigen, dem ihm tatnäheren Strafverfahren unterworfen zu werden, sowie das Interesse, keiner überflüssigen Stigmatisierung ausgesetzt zu

werden. Darüber hinaus sind personenbezogene Merkmale wie Alter und Gesundheitszustand zu berücksichtigen. Relativ zum gemeinschaftlichen Strafverfolgungsinteresse wird ihnen angesichts der Schwere der Verbrechen jedoch regelmäßig ein geringeres Gewicht zuzuschreiben sein.

34. Die Interessen der durch die Völkerrechtsverbrechen verletzten Personen sind ebenfalls in die Interessenabwägung einzustellen. Da eine drittstaatliche Strafverfolgung regelmäßig die letzte Möglichkeit darstellt, die Aufklärung der Verbrechen, die Bestrafung der Täter sowie eine Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts durch die internationale Gemeinschaft zu erreichen, haben die Verletzten regelmäßig ein erhebliches Interesse an Ermittlungen und gegebenenfalls einer Strafverfolgung und Aburteilung der Taten in Deutschland. Keinesfalls kann ihnen in dem auf dem Gedanken der Arbeitsteilung basierenden System völkerrechtlicher Strafrechtspflege der Vorwurf eines “forum shopping” gemacht und als Erwägung contra die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Deutschland in die Ermessensausübung eingestellt werden.

B. Überlegungen zur Reform

1. In sprachlicher Hinsicht ist in § 153f StPO in Absatz 1 Satz 1 und 2 das Wort “Beschuldigter” bzw. in Absatz 2 Satz 2 der Begriff “beschuldigter Ausländer” durch “Tatverdächtiger” bzw. “verdächtiger Ausländer” zu ersetzen. Hierdurch wird klargestellt, dass es sich nicht um Personen handelt, gegen die bereits ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, sondern die Norm auch eine Nichtverfolgungsermächtigung enthält.

2. § 153f StPO ist neu zu strukturieren, um die innere Systematik der Norm deutlich herauszustellen. Erforderlich ist eine klare Trennung zwischen ermessenseröffnenden Tatbeständen und reiner Ermessensausübungsregelung. Dies ist nicht zuletzt erforderlich, um die volle gerichtliche Überprüfung der ermessenseröffnenden Merkmale zu gewährleisten.

3. Das situations- und tatbezogene Subsidiaritätsprinzip ist umzusetzen. Deutschland ist als Drittstaat völkerrechtlich verpflichtet, die Vorrangzuständigkeit zumindest des Tatort- und des Täterstaates zu beachten, andernfalls liegt ein Verstoß gegen den Nichteinmischungsgrundsatz vor. Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auch dem strafverfolgenden Heimatstaat des Verletzten der Verfolgungsvorrang eingeräumt werden sollte.

Die Umsetzung der Subsidiarität der deutschen Drittstaatengerichtsbarkeit kann auf prozessualer Ebene im Rahmen des § 153f StPO erfolgen. Eine Einschränkung des § 1 VStGB ist weder erforderlich noch kriminalpolitisch erwünscht: Zwar legt § 1 VStGB als strafanwendungsrechtliche Norm nicht nur den